

**Allgemeinverfügung der Gemeinde Rot am See
über erweiterte Kontrollmaßnahmen anlässlich der Muswiese
vom 12.10.2019 bis zum 17.10.2019**

Die Gemeinde Rot am See erlässt aufgrund von

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 49 ff.	Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG)
§ 35 S. 2	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 80 Abs. 2 Nr. 4	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1). Er entspricht damit dem Bereich der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Muswiese vom 26. September 2016.

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt von Samstag, 12. Oktober 2019, 12:00 Uhr bis Freitag, 18. Oktober 2019, 01:00 Uhr.

3. Regelungszweck

(1) Mit dieser Allgemeinverfügung erhöht die Gemeinde Rot am See die bisher getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Muswiesengelände, die in der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Muswiese vom 26. September 2016 sowie im Sicherheitskonzept vom 18.10.2012 geregelt sind. Die Allgemeinverfügung soll eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern.

(2) Diese Allgemeinverfügung regelt die Kontrolle von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen von Personen innerhalb des Geltungsbereichs durch Inaugenscheinnahme des Inhalts dieser Behältnisse.

Bei Personen, die sich während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, kann zu jeder Zeit eine solche Inaugenscheinnahme durchgeführt werden.

Durch diese Maßnahme soll eine höhere Sicherheit der Besucherinnen und Besucher der Muswiese gewährleistet werden. Das Bedürfnis dieser Besucherinnen und Besucher, vor Handlungen geschützt zu werden, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und schädigen, ist höher zu gewichten als das Recht

von Personen, von verdachtsunabhängigen Kontrollen auf dem Festplatzgelände verschont zu bleiben.

Dadurch, dass die Gemeinde Rot am See das Mitführen von solchen Behältnissen nicht generell untersagt, wird sie dem Gebot des Mindesteingriffs in die Grundrechte von Art. 2 und 11 gerecht.

(3) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Nr. 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

5. Anwendung des unmittelbaren Zwangs

Personen, die sich den Maßnahmen nach Nr. 3 Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung widersetzen, wird hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes angedroht.

6. Begründung

a) Die Muswiese ist der größte und älteste Jahrmarkt in Hohenlohe-Franken. Die Bekanntheit und Beliebtheit der Muswiese haben zu einer überregionalen Bedeutung beigetragen, es halten sich sehr viele Menschen gleichzeitig auf dem Muswiesengelände auf.

Nach der polizeilichen Generalklausel (§§ 1,3 PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird; außerdem hat sie Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Zudem darf eine polizeiliche Maßnahme nach § 5 Abs. 2 PolG keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Ein Tätigwerden zum Zwecke der Gefahrenabwehr setzt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.10.2002 – 1 S 1963/02). Eine solche liegt vor, wenn ein bestimmter einzelner Sachverhalt, d. h. eine konkrete Sachlage oder ein konkretes Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen würde.

Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts abhängig vom Rang des Rechtsgutes, in das eingegriffen werden soll, sowie vom Rang des polizeilichen Schutzgutes (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.07.2009 – 1 S 2200/08).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die persönliche Unversehrtheit des Einzelnen ist ein besonders schützenswertes und hohes Gut. Es gilt daher, Maßnahmen zu treffen, um die Besucherinnen und Besucher der Muswiese vor Gefahren zu schützen. Insbesondere gilt es, durch die Inaugenscheinnahme von Koffern, Taschen, Rucksäcken, Tüten oder ähnlichen Gegenständen auf Inhalte wie Sprengstoff oder Waffen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Besucherinnen und Besucher abzuwenden.

Die Gefahr, dass verbotene Gegenstände auf das Muswiesengelände gelangen, ist gegeben. Zudem soll mit dieser Maßnahme einem höheren Risiko von extremistischen oder terroristischen Anschlägen mit Waffen und Sprengstoff begegnet werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um das mildeste Mittel. Ein generelles Verbot, derartige Behältnisse auf dem Platzgelände mitzuführen, schränkt die Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig ein. Zudem scheidet das vollständige Umzäunen des Festplatzgeländes aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse durch die in das Platzgelände hineinragende Wohnbebauung aus.

Ähnliche Maßnahmen außerhalb des Platzgeländes versprechen nicht denselben Erfolg, da nur auf dem Festplatzgelände eine besonders hohe Personendichte besteht.

Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entspricht damit in der Gesamtschau dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem Geltungsbereich aufhalten.

b) Die Androhung eines Zwangsmittels ist erforderlich und geeignet, den Zweck dieser Verfügung, während der Dauer der Muswiese einen weitest gehenden Schutz der Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhalten, vor Gefahren für ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten, durchzusetzen. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht.

c) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der derzeit gültigen Fassung.

Der Abwehr der drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der damit verbundenen Straftaten in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen kommt wegen der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig und erforderlich, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die getroffene Maßnahme unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von einem unrechtmäßigen Mitführen von auf dem Festplatzgelände verbotenen Gegenständen ausgehen können, können für so bedeutende Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mündlich zur Niederschrift oder schriftlich Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Rot am See, Raiffeisenstraße 1, 74585 Rot am See, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung eines Widerspruchs beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden

Rot am See, 06.09.2019

Gez.

G r ö n e r

Bürgermeister